



# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

65/2008, 22. Dezember 2008

## INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung 1426

## Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Auf Grund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), sowie den Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 27. November 2007 (ABl. Nr. 54 vom 7. Dezember 2007), wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestimmt:

1. Für Lehraufträge werden an der Freien Universität Berlin je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:
  - a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben **mindestens 21,40 €**
  - b) für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen und
    - aa) ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen, **bis zu 36,70 €**
    - bb) für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des Doppelbuchstabens aa) erfüllen, habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, **bis zu 52,00 €**.
  2. Soweit ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der Vergütungen nach Nummer 1 nicht gedeckt werden kann, dürfen auch höhere Vergütungssätze bis zu einer Obergrenze von 30 % vereinbart werden.
  3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der variablen Vergütungssätze sowie deren Überschreitung gemäß Nummer 2 darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen

und nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität führen.

4. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
5. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer voraus.
6. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.
7. Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden.
8. Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit, einschließlich der Durchsicht von Prüfungsarbeiten, eine Vergütung in Höhe von 15,30 €. Die Regelung nach Nummer 2 gilt sinngemäß.
9. Die Lehrauftragsvergütungen sind spätestens zwei Wochen nach Schluss der Vorlesungsperiode während eines Semesters nachträglich zu zahlen. Auf Antrag ist die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
10. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbstständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.
11. Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 24. November 2008 in Kraft; sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.